

Schweigepflicht- und Datenschutzerklärung

Für am BEM-Verfahren beteiligte Personen nach § 167 Abs. 2 SGB IX

Ziel der Erklärung: Das betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) beruht auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen der betroffenen Person und den Mitgliedern des BEM-Teams bzw. weiteren beteiligten Personen. Um den Schutz sensibler Gesundheitsdaten sowie persönlicher Lebensumstände lückenlos zu gewährleisten, verpflichten sich alle Beteiligten zur strikten Verschwiegenheit und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG sowie SGB IX).

1. Angaben zur verpflichteten Person (BEM-Beteiligte/r)

Name, Vorname (der/des BEM-Beteiligten/der Vertrauensperson)

Funktion im BEM (z. B. BEM-Beauftragte/r, BR-Mitglied, SBV, persönliche Vertrauensperson)

BEM-Verfahren für

2. Inhalt und Umfang der Schweigepflicht

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen des BEM-Verfahrens bekannt gewordenen Daten, Sachverhalte und persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person absolutes Stillschweigen zu bewahren. Dies umfasst insbesondere:

- **Gesundheitsdaten:** Diagnosen, Krankheitsbilder, Symptome, Therapien, ärztliche Gutachten, Rehabilitationsverläufe sowie alle sonstigen medizinischen oder psychologischen Details
- **Persönliche Verhältnisse:** familiäre, wirtschaftliche oder sonstige private Umstände, die im Zuge von Ursachenanalysen oder Gesprächen offenbart werden
- **Betriebliche Details:** sämtliche Gesprächsinhalte bezüglich Arbeitsplatzkonflikten, individuellen Belastungssituationen oder geäußerten Einschätzungen zum Arbeitsumfeld

3. Datenschutzrechtliche Vorgaben und Aktenführung

Die verpflichtete Person sichert zu, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz strikt einzuhalten:

- **Zweckbindung:** Informationen dürfen ausschließlich zu dem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden, für den sie im Rahmen des BEM-Verfahrens freigegeben wurden (Suche nach geeigneten Maßnahmen zum Erhalt des Arbeitsplatzes).

- **Verbot unbefugter Weitergabe:** Eine Weitergabe von Informationen an Dritte (einschließlich direkter Vorgesetzter, der Personalabteilung oder der Geschäftsführung) ist absolut unzulässig. Es sei denn, es liegt eine ausdrückliche, schriftliche und zweckgerichtete Entbindungserklärung der betroffenen Person vor.
- **Separate Aktenführung:** BEM-relevante Notizen, Protokolle oder Dokumente dürfen nicht in die reguläre Personalakte gelangen. Sie sind separat in einer zugriffsgeschützten BEM-Akte aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (in der Regel 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens) datenschutzkonform zu vernichten.

4. Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes besteht zeitlich unbegrenzt fort. Sie endet ausdrücklich nicht mit dem Abschluss des konkreten BEM-Verfahrens und bleibt auch nach einem eventuellen Ausscheiden der verpflichteten Person aus dem Unternehmen oder aus ihrer aktuellen Funktion vollumfänglich bestehen.

5. Rechtsfolgen bei Verletzung der Schweigepflicht

Der unterzeichnenden Person ist bekannt, dass ein schuldhafter Verstoß gegen diese Erklärung sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen arbeitsrechtliche Konsequenzen (bis hin zur außerordentlichen Kündigung), zivilrechtliche Haftungsansprüche (Schadensersatz und Schmerzensgeld gemäß Art. 82 DSGVO) sowie strafrechtliche Konsequenzen (§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen) nach sich ziehen kann.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die vorstehenden Verpflichtungen verstanden habe und diese uneingeschränkt anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift (verpflichtete Person)